

## Gesetzliche

Zeitschrift  
für  
Criminal- und Polizei-Gerichtszeitung,  
so wie für  
Gefängniswesen des In- und Auslandes

Berantwortlicher Redakteur:  
F. Löffler.

Berlin, Dienstag den 5. Dezember.



Das Gesetz unter Waffe  
Gerechtigkeit unter Sta.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgen).

Abonement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr.  
Monatlich ..... 7½ „  
incl. porto resp. Bringerlohn.

Expedition:  
C. G. Prandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)  
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

## Anzeige.

Hiermit benachrichtigen wir das gehörte Publikum, daß die Gerichtszeitung von jetzt an auch **Inserate jeder Art** aufnehmen wird. Die große Verbreitung (1600 Expl.), welche dieselbe in allen Kreisen gefunden, und der Umstand, daß diese Inserate nicht wie bei andern nur den öffentlichen Anzeigen gewidmeten Blättern unter der Menge verschwinden, macht die Insertion in unserem Blatte um so wünschenswerth. — Inserate pro Zeile 1 Sgr. 6 Pf., für Abonnenten 1 Sgr. nimmt an die Buchdruckerei E. C. Höflecke No. 3, sowie auch die Expedition, Sparwaldsbrücke No. 1.

Inhalt. Die Kinder-Versorgungs-Kasse Concordia. — In-Wall d. Berlin. Obertribunal. — Stadtschwarzgericht. — Deputationen: Betrug und Unterschlagnung. — Unterschlagnung und Diebstahl. — Strafbare Eigennutz. — Drei Unterschlagnungen. — Pressevergehen. — Kreisgericht. Deppelche. — Land: Frankreich. — England. — Amerika. — Polizei-Chronik. — Ein Abenteuer in einem Spielhause.

Die Kinder-Versorgungs-Kasse  
der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft  
**Concordia.**

Ein Aufruf an alle Eltern und Vormünder.  
(Schluß.)

Eritt man der Kinder-Versorgungs-Kasse der Concordia bei, so geschieht dies, um die Mittel zur besseren Versorgung seiner Kinder zu gewinnen, d. h. sich durch die genannte Kasse einen großen Theil der Last der Versorgung, also der dazu erforderlichen Ausgaben abnehmen zu lassen, mit anderen Worten, man rechnet für die Zeit der Versorgung auf die Kinder-Versorgungs-Kasse. Als das mittlere Alter, wo die Versorgung der Kinder vorzugsweise große Opfer kostet: Aussteuern für Löcher, Studien geld, Kosten zur Bestreitung des Freiwilligen-Dienstjahres u. s. w. für Söhne, wird aber das 21. Lebensjahr angenommen; für alle diese Fälle passt das 21. Lebensjahr wenigstens besser, als das 24. Lebensjahr. Jedenfalls ist es besser, im Jahre zu früh, als zu spät. Man kann ja das erhaltenen Geld bis zum Gebrauch in der Sparkasse der Concordia, von der wie später einmal sprechen werden, deponieren und zwar zu  $\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen, während andere Sparkassen nur  $2\frac{1}{2}$ , und höchst selten  $3\frac{1}{2}$  Prozent gewähren. Die Sparkasse der Concordia nimmt hunderttausende von Thalern, aber nicht unter 25 Thalern an.

Es wird nun Mancher sagen: Wie nun, wenn ich z. B. zur Aussteuer oder zu Studien gelden schon vor dem 21. Jahre der Kinder Geld gebrauche und auf die Kinder-Versorgungs-Kasse Rückung gemacht habe? Die dem Beurenden gehende Polizei läßt sich leicht verpfänden und gewährt jedem Capitalisten eine eben so sichere Gewähr, wie eine Hypothek, selbst für den Fall, daß der Kopf des Kindes vor dem 21. Lebensjahr, untermalte einreiten sollte, indem man also dann daselbe, um den Gläubiger sicher zu stellen, auf 1, 2 oder 3 Jahre in die Lebens-Versicherung der

Concordia einkauft, was für 100 Thlr. nicht einmal 1 Thlr. das Jahr kostet. Giebt man also dem Darleher beide Polizen, in der Kinder-Versicherungskasse und der Lebens-Versicherung der Concordia, so geht er für alle Fälle positiv sicher. In dem Falle, daß ein eingekauftes Kind ungerathen werden und ihm das Geld aus der mehr erwähnten Kasse geradezu zum Verderben gereichen könnte, wenn es ihm in die Hände gegeben würde, könnten sich die Eltern (Mann oder Frau) die Verfügung vorbehalten und gerade so darüber verfügen, wie es ihnen am Besten scheint. Ein besonderer Geburtschein für jedes Kind (behufs des Beurtheit) ist nicht nötig, wenn das Jahr der Geburt nur anderweit glaubhaft nachgewiesen ist, z. B. durch den Impfschein und andere dergleichen Papiere.

Wer sich weiter über die Vorzüge dieser vorzüglichsten Kasse unterrichten will, den verweise ich auf das in Bielefeld erschienene Schriftchen: (hier in Jul. Springer's Buchhandlung, breite Straße 21) die Kinder-Versorgungs-Kasse der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia. Von R. August Dahn.

Prospects und jede Auskunft erhält man in den Büros der

Subdiction,  
Markgrafen- und Laubenstrassen-Ecke.  
Delbrück:

Ferner bei den Agenten:

Dr. Pistorius, n. Grünstr. 39. Wilh. Härtel, unter den Linden 12. Dr. Nägebus, Oranienburgerstr. 58. Dr. W. Krüger und Sohn, Lindenstraße 33. C. Marcuson, alte Grünstraße 21. Dr. Oppenheim, n. Friedrichstr. 44.

## Inland.

Berlin, den 4. Dezember.

## Obertribunal.

Der Wirth Brücke zu Blumenau in Ostpreußen hatte eine Magd, welche eines Tages an schlimmen Füßen zu leiden vorgab und deshalb nicht arbeiten wollte. Ihr Dienstherr sperrte sie in eine Kammer, in die er sie hineinstieß, und befahl ihr, sich dort niederzulegen. Die Kammer verschloß er und nahm den Schlüssel nach sich. Erst nach 24 Stunden, ließ er die Magd wieder aus der Kammer. Dieser Vorfall kam zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft, welche in der Handlungsweise des a. Brüche den Thatbestand des § 210 des Strafgesetzbuches erwähnten Vergehens der Freiheitsverbrabung fand

und dieserhalb die Anklage erhob. Der Angeklagte behauptete vor Gericht, die Magd in ihrem eigenen Interesse und um sie zu schonen, in die Kammer geschrieben zu haben, aber keineswegs in der Absicht, sie ihrer Freiheit zu beraubten, was schon daraus hervorgehe, daß er den Schlüssel zur Kammer in seiner Stube aufgehängt habe, wo jeder hätte dazu kommen können. Die Kreisgerichts-Deputation zu Br. Holland gewann nichtsdestoweniger die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, und verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnisstrafe. Das Appellationsgericht zu Königsberg bestätigte dies Urteil. In der Richterinstanz behauptete Angeklagter, daß zum Thatbestande des vorliegenden Vergehens der Nachweis der strafbaren Absicht gehöre, der indeß nicht als geführt zu betrachten sei. Das Obertribunal trat dem bei, und wies deshalb die Sache zur nochmaligen Entscheidung in die zweite Instanz zurück. Der Appellationsrichter nahm keine neue Beweisaufnahme an, sondern führte in seiner neuen Entscheidung nur noch einmal speziell die Gründe für seine Überzeugung aus, daß das Hineinstossen der Magd in die Kammer gegen die angeblich gutgemeinte Absicht des Angeklagten spreche, und daß der Umstand mit dem Schlüssel nicht weiter zu berücksichtigen sei, da der Angeklagte der Hausherr wäre und sich Niemand erlauben dürfe, gegen seinen Willen den Schlüssel zum Aufschließen der Kammer zu benutzen. In der Sitzung vom 2. December kam diese nicht uninteressante Sache nochmals zur Verhandlung, und es bestätigte nunmehr der Gerichtshof die früheren Entscheidungen unter Zurückweisung der Nichtigkeitsbehauptung.

## Stadtricht.

Zweite Deputation. Unter der Anklage des Betruges und der Unterschlagnung stehen vor den Schranken 1. der Privatschreiber Gottl. Theod. Köppen, 2. die verehel. Kießling geb. Köbien und 3. die verehel. Mezger geb. Blume. Der erste Angeklagte ist mehrfach bestraft und hat bereits längere Freiheitsstrafen erlitten. Im Laufe dieses Jahres war er nach Verbüßung einer 18monatlichen Strafe auf freien Fuß gesetzt worden. Wie er selbst versichert, lebte er mit den besten Vorsätzen in dasbügerliche Leben zurück. Welcher Natur dieselben gewesen sein mögen, ist am besten aus der vorliegenden Anklage zu urtheilen. Er besuchte die Witangestalte Kießling zum öfteren, und diese riet ihm zu einer Heirath, indem sie ihm eine Partie in der Person der unverehel. Hollbrücke vorschlug. Das Mädchen besaß ihren Angaben nach etwas Geld, — und auf dieses war es wohl, wie der Verlauf der ganzen Angelegenheit ergiebt, hauptsächlich abgesehen. Die Kießling führte die beiden Personen in ihrer Wohnung zusammen und es entspans sich bald ein Liebesverhältnis zwischen beiden. Köppen galt dabei für den